



Fraktionssprecher: Herwart Dilly

An

den Landrat des Landkreis Kusel

Herr Otto Rubly

Trierer Straße 49

**66869 Kusel**

66909 Hüffler, 13.04.2022

**Betr.:** Sammelsystem zur Erfassung von PPK  
hier: Einführung einer Papiertonne zum 01.01.2024

Sehr geehrter Herr Landrat Rubly,

sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Kreisausschusses,

nach der im Kreisausschuss am 11.04.2022 unter TOP 4.1. teilweise sehr hitzig geführten Debatte gibt es seitens der FWG Kreistagsfraktion einige Punkte Klarzustellen sowie Klärungsbedarf durch die Verwaltung, um für unsere Bürgerinnen und Bürger eine auf Zahlen, Daten und Fakten basierte Entscheidung für die Zukunft treffen zu können.

Zunächst möchte ich die einzeln genannten Punkte noch einmal sachlich ansprechen und beurteilen, bevor ich Ihnen im letzten Teil dieses Schreibens unsere damit korrespondierenden Fragen stelle.

**Begründung:**

Unter dem angesprochenen TOP 4.1 ging es um eine weitere, durch die Verwaltung nicht ausführlich vorgetragene Möglichkeit der Sammlung von PPK, wie sie im Nachbarlandkreis durchgeführt wird. – Sitzungsunterlagen, auch Tischvorlagen, gab es zu dieser weiteren Alternative nicht. Äußerungen durch den zuständigen Abteilungsleiter basierten teilweise nach eigener Aussage auf Vermutungen.

Aus diesem Grund hatte Herr Beigeordneter Helge Schwab (FWG) seine eigenen Erkenntnisse, welche er am Freitag vor der Sitzung erlangte mit Hilfe von zugelassenen Bildern den Ausschussmitgliedern objektiv vorgestellt.

Grundsätzlich hat die hauptamtliche Verwaltung den Auftrag, die Entscheidungen der ehrenamtlich besetzten Gremien sachlich so vorzubereiten, mit Zahlen, Daten und Fakten zu versehen, dass das jeweilige Gremium alle Möglichkeiten des Handelns kennt, bevor eine Entscheidung, wenn auch politisch, herbeigeführt wird.

Hierzu ist es a.h.S. unerlässlich, dass alle verfügbaren Möglichkeiten des Handelns vorgestellt und vergleichbar angesprochen werden. Ein Weglassen von Alternativen schränkt die Gremienmitglieder in deren Handlungsfähigkeit ein; beeinflusst die Entscheidung.

- (a) So wurde beispielsweise durch Herrn Peter Jakob (FDP) angesprochen, dass es auf Grund der „Lastenhandhabungsverordnung“ nicht erlaubt wäre, eine Bündelsammlung durchzuführen.
- (b) Herr Thomas Danneck (SPD) griff diese These auf und argumentierte hierauf beziehend, dass sofern die Aussage des Herrn Jakob stimme, wir keine weitere Möglichkeit als die Einführung der PPK-Tonne hätten. Eine Bündelsammlung sei dann, genau wie eine Sacksammlung, nicht zulässig.
- (c) Herr Uwe Zimmer (KV) stimmte diesen Aussagen zu und untermauerte diese mit einem Zitat aus dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Rheinland-Pfalz: „Eine Papierbündel- bzw. Sacksammlung sollte nur als komplementäres Erfassungsangebot zur Papiertonne angeboten werden.“

Die unter a-c angesprochenen Inhalte wurden unsererseits überprüft.

Zu a):

Laut BG Verkehr, Herr Landshöft (TC vom 12.04.2022) ist diese Berufsgenossenschaft die hierfür zuständige Behörde: Einer Bündelsammlung steht dann die Rechtsverordnung entgegen, wenn beispielsweise die Leitmerkmalmethode im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass eine Gefährdung durch die Sammlungsart besteht.

Die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung obliegt immer dem jeweiligen Auftragnehmer.

In der Regel fallen gemäß Lastenhandhabungsverordnung **drei generelle Punkte** in das Aufgabenfeld des Arbeitgebers:

1. **Gefährdungsbeurteilung** (mithilfe des Anhangs der LasthandhabV und der sogenannten „Leitmerkmalmethode“),
2. Berücksichtigung der **körperlichen Belastbarkeit** der Beschäftigten,
3. **Unterweisung** der Beschäftigten in regelmäßigen Abständen.

Zu b):

Da gemäß der Vorgetragenen Normen sowohl die Bündel, als auch die Sacksammlung nicht mehr zulässig sein soll, überprüfen wir diese Aussage (TC vom 12.04.2022) bei einem Entsorgungsunternehmen außerhalb unseres Landkreises.

Die Frage lautete: „Ist die PPK-Sammlung als Bündelsammlung nach derzeitig gültigen Rechtsnormen zulässig und gibt es eine allgemeingültige

Arbeitsschutzrechtliche Beurteilung des Arbeitsplatzes als Lader auf einem hierfür vorgesehenen Entsorgungsfahrzeug?“

Die Antwort des Inhabers fiel kurz und Bündig aus: „Selbstverständlich ist die Sammlungsart als Bündelsammlung von PPK Rechtskonform. Eine Arbeitsschutzrechtliche Beurteilung (Gefährdungsbeurteilung) wird in unseren Betrieben für jeden einzelnen Arbeitsplatz des Unternehmens individuell erstellt. Die als Lader eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diesbezüglich körperlich belastbar und werden regelmäßig in die Arbeitsabläufe und Gefahren am Arbeitsplatz unterwiesen. - Es gab bislang Arbeitsrechtlich keinerlei Beanstandungen, welche diese Art der Sammlung in Frage stellen würde. – Im Übrigen ist die Sack-Sammlung mit erlaubten Beistellungen im Landkreis Kusel absolut mit einer Bündelsammlung vergleichbar.

Zu c):

Dieses Zitat ist auf Seite 129 des AWP RLP zu finden. Eine Nachfrage beim zuständigen Abteilungsleiter im Ministerium (TC vom 13.04.2022), welches diesen Plan zu verantworten hat, ergab folgendes: „Eine Papierbündel- bzw. Sacksammlung sollte nur als komplementäres Erfassungsangebot zur Papiertonne angeboten werden.“ Dieser Einschub sei lediglich als Empfehlung zu verstehen. Begründet wird diese Empfehlung seitens des Ministeriums mit der Erkenntnis, dass die Säcke der Sacksammlung in Speyer am Sammlungstag häufig in den Straßenraum hineinragten. Zudem wäre mit der Tonnensammlung auch eine eindeutige Erfassung und somit Zuordnung der Fraktion zum Nutzer gewährleistet.

Liest man die genannte Quelle der Verwaltung weiter, so wird bereits im nächsten Satz folgendes empfohlen: „Zusätzliche Anreize zur Steigerung der PPK-Erfassung bieten Rückvergütungssysteme für die tatsächlich erfasste PPK-Mengen, wie sie beispielsweise in den Landkreisen Ahrweiler und Mayen-Koblenz praktiziert werden. Dort wird die erfasste Menge an PPK mittels Ident-system beim Sammelvorgang verwogen, am Ende des Jahres mit einer Gutschrift belegt und direkt mit der Abfallgebühr verrechnet.

In dieser Diskussion ging es bisher nicht um die Frage Sack, Tonne oder Beistellung. Es geht um die Frage, wie eine Verwaltung die Sitzungsvorbereitenden Unterlagen aufbereiten muss, um die Gremienmitglieder in die Lage zu versetzen, eine objektive Meinung zu bilden um hieraus eine Entscheidung zu treffen.

Vor einer weiteren Entscheidung zu diesem Thema „Sammelsystem zur Erfassung von PPK“ bitten wir um Beantwortung folgender Fragen in der nächsten Sitzung:

1. Warum wurden die Inhalte des Abfall-Wirtschafts-Plan Rheinland-Pfalz nicht vor einer in die Zukunft gerichteten Entscheidung des Kreistages, respektive des Kreisausschusses im hierfür zuständigen Abfallwirtschaftsausschuss angesprochen und diskutiert?

2. Welche Rechtsnormen hat die Ausschreibende Stelle per Gesetz einzuhalten, um eine Gefährdungsbeurteilung eines Auftragnehmers zu beeinflussen?
3. Herr Uwe Zimmer stimmte der durch Herrn Peter Jakob vorgetragene Inhalte aus der „Lastenhandhabungsverordnung“ und den damit verbundenen Einschränkungen für die Sammlung im Landkreis Kusel zu. – Allen anderen Gremienmitgliedern lag diese Verordnung nicht vor.  
Wenn nun der o.a. Aussage der BG Verkehr vom 12.04.2022 Glauben zu schenken ist, dass sofern die Gefährdungsbeurteilung nicht zu einem Verbot der Tätigkeit führt, wie begründet die Verwaltung in diesem Fall die zustimmende Aussage von Herrn Zimmer? - Und warum wurde die Sammlung im Landkreis Kusel, welche zu einem Großteil aus Beistellungen besteht, nicht von Amtswegen in dieser Form bereits untersagt/verboten?
4. „Herr Zimmer äußerte im Rahmen des TOP 4.1, dass die Bündelsammlung nicht durchführbar sei, da diese gegen Rechtsnormen verstoße. Herr Landrat Rubly stützte diese Thesen. – Auf welche Rechtsnorm stützt sich die Verwaltung in dieser Aussage?

Mit der Bitte um Beantwortung im Rahmen der nächsten Kreisausschusssitzung - vor einer Entscheidung zur künftigen Sammlungsart für PPK im Landkreis Kusel verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Herwart Dilly